

VERWALTUNGS- GERICHTSBARKEIT

Oktober 2015 / Nr. 6, Seiten 481–568

- 481 Editorial: Das erste Jahr der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit: Streiflichter aus den Tätigkeitsberichten der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts für das Jahr 2014
- 485 News-Radar (zusammengestellt von Gunther Gruber)

Aufsätze

- 492 Verfassungs- und Europarecht (EMRK, EGRC) als Entscheidungsgrundlage bzw Prüfungsmaßstab im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl I 51/2012
Alfred Grof
- 500 Aktuelle Entwicklungen zur Parteistellung des Umweltschadensanwalts in UVP-Verfahren
Günther Grassl und Stefan Lampert

Judikatur (ZVG-Slg 115–145)

- 511 Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts bei Bekämpfung von Auflagen und Fristen
VwGH 27.4.2015, Ra 2015/11/0022
- 512 Vorgangsweise des Verwaltungsgerichts bei Unzuständigkeit der belangten Behörde
VwGH 26.2.2015, Ra 2014/22/0152
- 521 Amtswegige Wahrnehmung der Strafbarkeitsverjährung
VwG Wien 16.6.2015, VGW-041/028/29639/2014
- 522 Ein Kompetenzkonfliktverfahren ist unzulässig, solange es noch eine Revisionsmöglichkeit gibt
VwGH 30.6.2015, Ko 2015/03/0002
- 527 VfGH: Vereinsfreiheit nicht mehr zwingend „fein“ zu prüfen
VfGH 2.7.2015, E 1219/2014 (Anmerkung von Florian Böhm-Gratzl)
- 541 Generelle Rechtswidrigkeit der Schubhaft bei Verfahren nach der Dublin III-Verordnung
BVwG 24.6.2015, G302 2108952-1 (Anmerkung von Philipp Karesch)
- 552 Auskunftersuchen über die Führung von Disziplinarverfahren betrifft personenbezogene Daten, die einem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse unterliegen
BVwG 17.4.2015, W214 2012786-1
- 555 Unterlassung geeigneter und zur Verfügung stehender Maßnahmen zum Schutz des Lebens
VwG Wien 18.6.2015, VGW-102/V/013/25915/2014

Redaktion: Wolfgang Berger, Wilhelm Bergthaler, Johannes Fischer, Gunther Gruber, Harald Perl

Aktuelle Entwicklungen zur Parteistellung des Umweltschutzes in UVP-Verfahren

Umweltschützer nehmen in UVP-Verfahren eine wichtige Rolle ein. Der Beitrag beleuchtet die aktuellen Entwicklungen in der Rsp zu ihrer Parteistellung.

Deskriptoren: Umweltschützer, Parteistellung, Präklusion, bundesländerübergreifendes Vorhaben, bundesländerübergreifende Auswirkungen, UVP-Feststellungsverfahren, UVP-Genehmigungsverfahren.

Normen: § 2 Abs 4 UVP-G, § 3 Abs 7 UVP-G, § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G, § 19 Abs 3 UVP-G, § 4 AVG, § 8 AVG.

Von Günther Grassl und Stefan Lampert

1. Einleitung

Die Umweltschützer (UA) gingen bisher davon aus, Formalpartei im UVP-Genehmigungsverfahren zu sein und deshalb nicht – aufgrund ihrer Stellung als Formalpartei – dem Präklusionsmodell des AVG zu unterliegen. Diese Ansicht stützte sich einerseits auf die dazu in der Lit überwiegend vertretene Meinung¹ und andererseits auf die Spruchpraxis des bis 2014 bestehenden Umweltsenats².

Ende vergangenen Jahres hat sich der VfGH erstmalig vertiefend mit der Parteistellung des UA in UVP-Genehmigungsverfahren auseinandergesetzt und dazu eine Grundsatzentscheidung gefällt.³

2. Die Parteistellung des Umweltschützes nach der UVP-RL

Der UVP-RL⁴ ist das Institut einer „Umweltschutzorganisation“ fremd.⁵ Demzufolge fehlt es in der UVP-RL auch

an einer dahingehenden Definition eines „Umweltschützers“. Das Institut der „Umweltschutzorganisation“ ist ein spezifisches österreichisches Rechtsinstitut, das auch in anderen Vorschriften des EU-Umweltrechts nicht zu finden ist. Der UA lässt sich jedoch – unionsrechtlich betrachtet – als eine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung an behördlichen Verfahren einordnen.⁶

Art 1 Abs 2 lit d UVP-RL definiert den Begriff der „Öffentlichkeit“ als eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen. In weiterer Folge konkretisiert die UVP-RL in Art 1 Abs 2 lit e den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“; dies ist jener Teil der „Öffentlichkeit“, welcher von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffen oder zumindest wahrscheinlich betroffen ist. Explizit gehören Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich für den Umweltschutz einsetzen, dazu.⁷ Dieser Wortlaut lässt Raum für verschiedene Interpretationen.

Im Hinblick auf diese Definitionen stellt sich die Frage, ob der UA als „Öffentlichkeit“ und in weiterer Folge als „betroffene Öffentlichkeit“ iSd UVP-RL⁸ anzusehen ist. Die Lit sieht den UA zutreffend als Teil der „Öffentlichkeit“ iSd Aarhus-Konvention an.⁹ Der UA ist aber nicht Mitglied der „betroffenen Öffentlichkeit“ iSd Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL, weil ihm die Aufgabe zukommt, öffentliche Interessen (also „objektives Umweltrecht“) wahrzunehmen und nicht subjektive Rechte.¹⁰ Der in der UVP-RL unter Art 1 Abs 2 lit e definierte Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ verlangt das subjektive Interesse, von einem

1 *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 19 Rz 54; *Raschhofer*, RdU 2004/47.

2 Siehe bspw US 12. 6. 2012, 4B/2011/16-85, *Hochsommberg*.

3 VfGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112.

4 RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-RL“), ABl L 2012/26, 1.

5 Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 2 Rz 44; *Randl* in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 148.

6 Vgl *Randl* in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren 148.

7 Vgl Art 2 Z 5 VO (EG) 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 9. 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren

und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl L 2006/264, 13 („Aarhus-Konvention“); Art 3 Z 1 RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 5. 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl L 2003/156, 17 („Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL“).

8 Sowie Aarhus-Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL.

9 Vgl *Thallinger*, Subjektive Rechte und die Beschwerdelegitimation des Umweltschützers vor dem VfGH, ZfV 2004, 607 (614 f); ebenso *Randl* in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren 148; ebenso *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G (2013) § 19 Rz 46.

10 Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 19 Rz 46.

umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen zu sein; die Wahrnehmung von (rein) objektivem Umweltrecht genügt nicht. Der UA wird weiters im Gegensatz zu NGOs in der UVP-RL nicht explizit genannt. Damit ist klargestellt, dass NGOs jedenfalls zur betroffenen Öffentlichkeit zählen;¹¹ inwieweit andere Personen oder Gruppen diesen gleichzustellen sind, ist vom nationalen Gesetzgeber zu entscheiden. Die UVP-RL macht diesbezüglich keine verpflichtenden Vorgaben. Dem österreichischen Gesetzgeber kann aber nicht unterstellt werden, dass er diese Gleichstellung iSd Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL vornehmen wollte.

3. Der Umweltschutz nach dem UVP-G

3.1 Die Umweltschutzbehörde

§ 2 Abs 4 UVP-G definiert den UA wie folgt: „[Der] Umweltschutzbehörde ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.“ Bereits in der Stammfassung des UVP-G griff der Gesetzgeber auf bestehende Einrichtungen in den Bundesländern (die „Landesumweltschutzbehörden“) zurück.¹² Während NGOs auf einem Gründungsakt (§ 19 Abs 6 UVP-G: arg „Verein oder Stiftung“) beruhen, entsteht der (inländische) UA auf Grundlage eines rein nationalen Errichtungsaktes.¹³ Derzeit sind in allen neun Bundesländern Umweltschutzbehörden durch LandesG eingerichtet. Der Bund hat bis heute auf die Einrichtung eines „Bundes-UA“ verzichtet. Zwar wurde durch das UmweltschutzkontrollG auf Bundesebene die Umweltschutzbehörde GmbH eingerichtet, welche aber nicht mit einem UA gleichzusetzen ist, weil das UmweltschutzkontrollG nicht die Aufgabe hat, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren als Verfahrenspartei wahrzunehmen.¹⁴

Für die Qualifikation als UA ist allein maßgeblich, dass der UA als Organ durch Gesetz besonders dafür eingerichtet wurde, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.¹⁵ Somit – weil eben nicht besonders dafür eingerichtet – sind etwa Gemeindebedienstete, die den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrnehmen, keine Umweltschutzbehörden. Nicht von Bedeutung für die Qualifikation als UA ist es jedoch, ob das Organ wei-

nungsgebunden ist oder nicht.¹⁶ Auch kommt es bei der gesetzlichen Ermächtigung des UA nicht auf die Art der zu schützenden Umweltgüter in einem Verwaltungsverfahren an.¹⁷

Nur ein inländischer UA ist *ex lege* ermächtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen; ausländischen Umweltschutzanwälte kommt nach dem UVP-G keine Parteistellung zu.¹⁸ Ein ausländischer UA kann auch nicht (in Form einer „Umdeutung“) als ausländischer Nachbar behandelt werden, weil (ausländische) Nachbarn idR Personen mit ständigem Aufenthalt oder Sitz im Ausland sind, die durch Immissionen des inländischen Vorhabens beeinträchtigt werden können; ein ausländischer UA macht (zumindest nach österreichischem Rechtsverständnis) objektives Umweltrecht und nicht subjektiv-öffentliche Interessen geltend.

3.2 Die Befugnisse des Umweltschutzbehörden nach dem UVP-G

3.2.1 Allgemeines

Der UA hat in UVP-Verfahren eine starke Rechtsstellung. So kommen dem UA folgende Rechte zu:¹⁹

- Die Parteistellung und die damit verbundenen Rechte:
 - das Antragsrecht auf Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens;²⁰
 - das Recht auf Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung und/oder des Umweltverträglichkeitsgutachtens;²¹
 - ein Stellungnahmerecht²²;
 - ein Recht auf Information;²³
- die Beschwerdelegitimation²⁴;

Im Folgenden wird auf die Parteistellung sowie die Rechtsmittellegitimation des UA im Genehmigungs- und Feststellungsverfahren vor dem Hintergrund aktueller Rsp näher eingegangen:

3.2.2 Parteistellung und Beschwerdelegitimation im UVP-Genehmigungsverfahren

§ 19 Abs 3 UVP-G normiert die Parteistellung des UA im UVP-Genehmigungsverfahren. Nach Maßgabe dieser Bestimmung ist der UA berechtigt, die Einhaltung von

11 Vgl Berger, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-UT 2012/12.

12 AB 1179 BlgNR 18. GP 3.

13 Vgl Bergthaler, Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten – aktuelle Herausforderungen im Lichte der Aarhus-Konvention, RdU – UT 2015/20.

14 Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 19 Rz 45.

15 Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 19 Rz 44.

16 Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 19 Rz 44.

17 VwGH 7. 9. 2004, 2003/05/0218.

18 Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G § 19 Rz 50.

19 Siehe dazu grundlegend auch Raschhofer, Die Rechtsstellung des Umweltschutzbehörden am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47.

20 §§ 3 Abs 7 und 24 Abs 5 UVP-G.

21 §§ 5 Abs 4, 13 Abs 1, 24a Abs 4 und 24e, Abs 1 UVP-G.

22 §§ 5 Abs 4 und 24a Abs 4 UVP-G.

23 §§ 14 Abs 1 und 24e Abs 1 UVP-G.

24 §§ 19 Abs 3.

Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, „als subjektives Recht“ im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den VwGH zu erheben.²⁵

Beim UA handelt es sich um eine Formalpartei (Amtpartei oder Organpartei);²⁶ entgegen § 8 AVG wird dem UA als staatliches Organ zur Wahrung öffentlicher Interessen eine **formale Parteistellung**, die unabhängig von der Geltendmachung eigener subjektiver-öffentlicher Interessen ist, zuerkannt.²⁷ Die explizite Zuerkennung subjektiver Rechte, nämlich dass der UA die ihm zur Wahrung zugewiesenen öffentlichen Interessen im Verfahren als „subjektives Recht“ geltend zu machen hat, sprengt die begrifflichen Grenzen einer Formalpartei.²⁸ Dies führt zu Auslegungsfragen. *Bergthaler*²⁹ spricht beim UA von einer Formalpartei „mit einer vergleichsweise starken materiellen und prozessualen Rechtsstellung“.

Die in § 19 Abs 3 UVP-G normierten subjektiven Rechte beziehen sich auf zwei Bereiche: Einerseits auf die Einhaltung jener Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen („Umweltschutzvorschriften“) und andererseits auf Rechtsvorschriften, die den vom UA wahrzunehmenden **öffentlichen Interessen** dienen.³⁰

Nach der Spruchpraxis des US und der Rsp des VwGH ist der Begriff der „Umweltschutzvorschriften“ weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen.³¹ Vom Begriff erfasst sind vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen.³² Beim zweiten Tatbestand des § 19 Abs 3 UVP-G „wahrzunehmende öffentliche Interessen“ handelt es sich um einen Verweis auf die Organisationsvorschrift der Umweltschutzanwälte.³³ Das Organisationsrecht der Umweltschutzanwälte überantwortet diesen keine anderen Aufgaben als solche des Umweltschutzes. Der zweite Tatbestand ist daher keine Erweiterung des ersten Tatbestands „Umweltschutzvorschriften“. Die Rechtsvorschriften des Umweltschutzes sind weitgehend deckungs-

gleich mit den vom UA in § 19 Abs 3 zweiter Tatbestand wahrzunehmenden öffentlichen Interessen.³⁴

Ein UA kann nach der Rsp und einhelligen Lit auch **übergreifende Auswirkungen** eines in einem anderen Bundesland gelegenen Vorhabens, welches „sein“ Bundesland berührt, geltend machen.³⁵ Können aus fachlicher Sicht Auswirkungen ausgeschlossen werden, so wird der UA jedoch keine Parteistellung haben.

In der Lit wurden unterschiedliche Meinungen zu der Frage vertreten, ob der UA als Formalpartei zur Abwendung der **Präklusionsfolgen** und zur Aufrechterhaltung seiner Parteistellung (taugliche) Einwendungen erheben muss.³⁶ Diese unterschiedlich diskutierte Frage wurde nunmehr vom VwGH in einer „Grundsatzentscheidung“ gelöst.³⁷ Demnach kann der UA seine Parteistellung infolge Präklusion verlieren:

Anlass war ein UVP-Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Schigebiets „*Schmittenhöhe Zell am See*“ um vier Seilbahnen und fünf Pisten. Das Verfahren wurde als Großverfahren gem den §§ 44a ff AVG geführt; die Einreichunterlagen lagen sechs Wochen zur Einsicht auf. Während dieser sechswöchigen Auflagezeit haben die Parteien des Verfahrens die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Nutzen sie diese Möglichkeit nicht, verlieren sie ihre Parteistellung und können am Verfahren nicht mehr teilnehmen. Nach überwiegender Ansicht in der Lit und der Entscheidungspraxis des Umweltsenats galt diese Frist – aufgrund der privilegierten Stellung als Formalpartei – nicht für den UA. Der VwGH stellte nun fest, dass sich der UA ebenso an die sechswöchige Auflagenfrist zu halten hat, wie andere Parteien nach dem UVP-G auch.³⁸ Unterlässt der UA dies, **verliert** auch er infolge von Präklusion seine **Parteistellung**. Seine Rechtsansicht begründete der VwGH im Wesentlichen damit, dass der UA die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht als „bloße öffentliche Interessen“ sondern „als subjektives Recht“ geltend zu machen hat:

„Die gesetzliche Anordnung in § 19 Abs 3 UVP-G 2000 [hält fest], dass die dort genannten Formalparteien die (von

25 *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 105.

26 Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 105; ebenso *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 19 Rz 49.

27 Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 105 mwN.

28 Vgl *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umweltschutzanwalts am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 106 mwN.

29 *Bergthaler* in *Bergthaler/Wimmer/Weber*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung (1998) 427.

30 Vgl *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umweltschutzanwalts am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47 mwN.

31 *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 109 mwN.

32 VwGH 18. 10. 2001, 2000/07/0229.

33 Neben dem Umweltschutzanwalt sind damit auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden gemeint.

34 Vgl *Köhler/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1997) § 19 Rz 72; ebenso *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umweltschutzanwalts am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47.

35 *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 119; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 19 Rz 59; *Baumgartner/Petek*, UVP-G 278.

36 Keine Präklusion: *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² (2006) § 19 Rz 15; *Altenburger/Berger*, UVP-G² (2010) § 19 Rz 32; *Bachler/Pallege-Barfuß* in *Sachs/Thanner*, Verfahren vor Sonderbehörden (2006) 423; *Randl* in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren 157; ebenso US 8. 3. 2007, 9B/2005/8-431, *Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II (Teil Stmk)*; aA *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 37.

37 VwGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112.

38 Vgl VwGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112, Pkt 8.1.6.

ihnen jeweils wahrzunehmenden) öffentlichen Interessen als subjektive Rechte geltend machen, bedeutet, dass diese Formalparteien auch die für die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten haben und insofern auch der in § 44b AVG normierten Präklusionsregelung unterliegen. Die den Formalparteien in § 19 Abs 3 UVP-G 2000 prozessual eingeräumte Parteistellung kommt derart im Rahmen der für die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte einschlägigen Bestimmungen zum Tragen.³⁹

Erhebt der UA folglich rechtzeitig taugliche Einwendungen, so ist er auch befugt, gegen die Entscheidung der UVP-Behörde **Beschwerde an das BVwG** zu erheben.

Neben dem Rechtsbehelf der Beschwerde an das BVwG ist der UA darüber hinaus auch berechtigt, bei rechtzeitiger Erhebung von (tauglichen) Einwendungen, eine **Revision**⁴⁰ an den VwGH zu erheben. Der UA ist hingegen **nicht befugt**, eine **Erkenntnisbeschwerde** gem Art 144 Abs 1 B-VG an den VfGH zu erheben.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die dem UA zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einem UVP-Genehmigungsverfahren:

Gericht	Rechtsmittel	Zulässigkeit	Voraussetzung
BVwG	Beschwerde gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG	JA	Erhebung von fristgerechten Einwendungen
VwGH	Revision (ordentliche/außerordentliche Revision)	JA	Erhebung von fristgerechten Einwendungen
VfGH	Erkenntnisbeschwerde gem Art 144 Abs 1 B-VG	NEIN	Unzulässig

3.2.3 Parteistellung und Beschwerdelegitimation im UVP-Feststellungsverfahren

Im UVP-Feststellungsverfahren haben gem der **ausdrücklichen Anordnung** des § 3 Abs 7 UVP-G der Projektwerber, der UA, die mitwirkenden Behörden und

die Standortgemeinde Parteistellung. Von der Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren ist die Antragsberechtigung für die Einleitung eines solchen Verfahrens zu unterscheiden.⁴¹ Antragsberechtigt sind – neben der amtswegigen Einleitung durch die UVP-Behörde selbst – der Projektwerber, der UA und die mitwirkenden Behörden; nicht aber die Standortgemeinde.⁴²

Der UA hat auch dann Parteistellung als Formalpartei im UVP-Feststellungsverfahren, wenn er selbst das UVP-Feststellungsverfahren nicht eingeleitet hat.⁴³ Stellt der UA selbst einen **UVP-Feststellungsantrag**, so stellt sich die Frage, inwieweit eine Projektabsicht konkretisiert sein muss, damit überhaupt von einem „Vorhaben“ gesprochen werden kann, über das die UVP-Behörde absprechen kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn bereits ein Genehmigungsantrag des Projektwerbers vorliegt; darüber hinaus aber auch schon früher, wenn der Projektwerber jene Angaben vorlegen kann, die zur Beurteilung des Verfahrensgegenstands – nämlich maßgeblicher Tatbestand und UVP-Pflicht – erforderlich sind; jedenfalls muss der Projektwerber den Verwirklichungswillen bereits klar dokumentiert haben.⁴⁴

Auch wenn der UA das UVP-Feststellungsverfahren nicht durch eigenen Antrag einleitet, ist er berechtigt, den UVP-Feststellungsbescheid mittels **Beschwerde** an das **BVwG** anzufechten.

Die Befugnis, die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht mit **Revision an den VwGH** zu bekämpfen, kommt neben dem Projektwerber nur der Standortgemeinde, nicht aber dem UA zu.⁴⁵ Der UA hat auch keine Möglichkeit den VfGH anzurufen (fehlende Beschwerdelegitimation).⁴⁶ Die mangelnde Legitimation des UA, an den VwGH und VfGH heranzutreten, ergibt sich aus der fehlenden Möglichkeit, in seiner eigenen Interessensphäre verletzt sein zu können. Der UA nimmt als Formalpartei keine subjektiven Rechte, sondern öffentliche Interessen wahr.⁴⁷ Der UA hat also keinen durchsetzbaren Anspruch auf Erlassung einer rechtsrichtigen Feststellungsentscheidung („meritorischen Entscheidung“) vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts.⁴⁸ Hingegen kommt dem UA die Beschwer-

39 Vgl VwGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112, Pkt 8.1.6.

40 Ordentliche sowie außerordentliche Revision.

41 Etwa VwGH 18. 11. 2014, 2013/05/0022, worin der Gerichtshof – dort iZm den Rechten einer NGO im Feststellungsverfahren – sowohl auf die (fehlende) Parteistellung im Feststellungsverfahren wie **auch** auf das Fehlen einer Antragsbefugnis hinweist.

42 Vgl *Altenburger/N. Raschauer*, Umweltrecht Kommentar (2014) § 3 Rz 81.

43 Vgl *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umwelthanwalts am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47.

44 *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 83 ff mwN; VwGH 16. 7. 2010, 2009/07/0016; VwGH 7. 9. 2004, 2003/05/0218, 0219; US 19. 6. 2009, 5A/2009/4-13, *Graz Gries*; US 26. 1. 2004,

9A/2003/23-12 und 13, *Stmk-Bgld 380 kV-Leitung*; US 6. 11. 1998, 9/1998/4-35, *Gasteinertal*.

45 VwGH 17. 1. 1997, 96/07/0228; VwGH 11. 12. 2002, 2002/03/0248; s auch *Altenburger/N. Raschauer*, Umweltrecht § 3 Rz 86.

46 Vgl *Altenburger/N. Raschauer*, Umweltrecht § 3 Rz 86.

47 Für den VwGH übt der UA „Kompetenzen“ aus: VwGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112.

48 VwGH 24. 3. 2004, 2004/04/0036; *Aichreiter*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? ZfV1993, 333; *Berger*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem um Umweltsenat (2008) 81 (110).

de- bzw Revisionslegitimation an den VfGH und/oder VwGH dann zu, wenn er behauptet, in seinen aus der Parteistellung resultierenden prozessualen Rechten verletzt zu sein (**beschränkte Beschwerde- bzw Revisionslegitimation**).⁴⁹ Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein UVP-Feststellungsantrag zurückgewiesen werden würde. Eine verfassungskonforme Interpretation des § 3 Abs 7 UVP-G dahingehend, dass diese Bestimmung dem UA subjektive Rechte auf rechtmäßige Feststellung einräumt, um damit an den VwGH heranzutreten, lässt der Gesetzeswortlaut nicht dazu.⁵⁰ Eine analoge Anwendung des § 19 Abs 3 UVP-G auf das UVP-Feststellungsverfahren scheidet aus, weil es sich um keine Lücke, sondern um eine vom Gesetzgeber bewusst gewollte unterschiedliche Ausgestaltung der Befugnisse des UA im jeweiligen Verfahren handelt.⁵¹ Der Ausschluss des Rechts zur Anrufung von VfGH und VwGH ist auch **sachlich zu rechtfertigen**, weil es sich inhaltlich um zwei verschiedene Verfahren handelt. Weiters spricht gegen eine Verletzung des Gleichheitssatzes, dass der UA kein Rechtssubjekt ist und daher auch nicht Träger von Grundrechten sein kann.⁵²

Fraglich ist uE der Umfang der Parteistellung des UA bei „bundesländerübergreifenden“ Feststellungsverfahren, wenn also entweder das Vorhaben selbst grenzüberschreitend (insb bei „Linienvorhaben“) ist oder nur dessen Auswirkungen. Das BVwG hat jüngst in einem Erk im Fall eines grenzüberschreitenden Vorhabens die Beschwerde eines UA gegen einen (negativen) Feststellungsbescheid der UVP-Behörde eines anderen Bundeslandes für zulässig erachtet.⁵³ Konkret lag dem Erk – deskriptiv – folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Vorhaben erstreckt sich von Bundesland A bis Bundesland B. Der Projektwerber möchte, um Rechtssicherheit zu haben, wissen, ob das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Dazu stellt der Projektwerber einen UVP-Feststellungsantrag ausschließlich an die UVP-Behörde im Bundesland A und nicht auch im Bundesland B. Die UVP-Behörde im Bundesland A hat nunmehr zu entscheiden, ob das bundesländerübergreifende Vorhaben UVP-pflichtig ist.⁵⁴

Es steht ohne Zweifel fest, dass dem UA von Bundesland A, in welchem der UVP-Feststellungsantrag gestellt

wurde, Parteistellung zukommt. Weniger klar hingegen ist, ob auch dem UA in Bundesland B Parteistellung im nunmehr anhängigen UVP-Feststellungsverfahren im Bundesland A zukommt. Mit anderen Worten: Kann im UVP-Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 UVP-G bei bundesländerübergreifenden Vorhaben der UA eines Landes Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eines anderen Landes geltend machen? Es ist doch in beiden Bundesländern ein UVP-Feststellungsbescheid zu erlassen, weil der von der UVP-Behörde des Bundeslandes A zu erlassene Feststellungsbescheid ausschließlich über den Teil des Vorhabens in Bundesland A abspricht; und nicht über Bundesland B. Auch wenn der UA des Bundeslandes B nicht an den Bescheid der UVP-Behörde des Bundeslandes A gebunden ist, ist der UA uE **nicht berechtigt**, den UVP-Feststellungsbescheid der UVP-Behörde des Bundeslandes A anzufechten. Dem UA des Bundeslandes B stehen andere Möglichkeiten offen: Er ist bspw berechtigt, einen Feststellungsantrag in seinem Bundesland (Bundesland B) zu stellen. In einem solchen Fall müssten die beiden UVP-Behörden der Bundesländer A und B gem § 4 AVG einvernehmlich vorgehen. Weiters steht dem UA – bei Absehen eines UVP-Feststellungsantrags – in allenfalls durchzuführenden Materienverfahren im Bundesland B die Möglichkeit offen, den Einwand der Unzuständigkeit der jeweiligen (Materien-) Behörde⁵⁵ zu erheben.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die dem Umwelthanwalt zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einem UVP-Feststellungsverfahren:

Behörde / Gericht	Rechtsmittel	Zulässigkeit
BVwG	Beschwerde gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG	JA
VwGH	Revision gem Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG	Grds NEIN, außer bei Verletzung prozessualer Rechte
VfGH	Erkenntnisbeschwerde gem Art 144 Abs 1 B-VG	Grds NEIN, außer bei Verletzung prozessualer Rechte

49 Vgl VwGH 11. 12. 2002, 2002/03/0248; zuletzt VwGH 28. 05. 2015, Ro 2014/07/0079.

50 Anderer Meinung *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umwelthanwalts am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47.

51 Siehe dazu VwGH 11. 12. 2002, 2002/03/0248.

52 Vgl *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umwelthanwalts am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47.

53 BVwG 8. 7. 2015, W193 2105001-1/8E.

54 Außen vorgelassen sei, dass die UVP-Behörde in einem solchen Fall die Landesregierung des Bundeslandes B ersuchen sollte, von Amts wegen aufgrund des bundesländerübergreifenden Vorhabens ebenfalls ein UVP-Feststellungsverfahren einzuleiten.

55 Wegen Zuständigkeit der UVP-Behörde.